

# Aarburger Messe- und Kongresszentrum

Beitrag von „Heilfried Drachensteiner“ vom 11. Dezember 2017, 15:09

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für diesen stürmischen Beweis dafür, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Ich betrachte damit das "Geeinte Turanien" als begründet. Lassen Sie uns diese Gründung nun durch den Beschluss eines Organisationsstatuts formalisieren. Ein Entwurf liegt Ihnen allen in gedruckter oder digitaler Form vor. Änderungsanträge sind bitte kurzfristig an mich zu richten.

## ENTWURF

### **Geeintes Turanien**

Organisationsstatut

#### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Das "Geeinte Turanien" ist eine Organisation zur politischen Willensbildung und -äußerung des Volkes. Sie ist als Verein im Sinne des Körperschaftsgesetzbuchs der Turanischen Föderation organisiert. H "Geeinten Turanien" ist die Föderationshauptstadt Turan.

§ 2. Ziel des "Geeinten Turanien" ist die Vereinigung aller patriotischen und staatsbejahenden demokratis der Föderation und des Turanischen Volkes zum Zwecke der gemeinsamen politischen und gesell Zukunftsgestaltung.

§ 3. Das "Geeinte Turanien" gliedert sich in Landesverbände, deren Tätigkeitsbereich den Ländern der entspricht. Für Turanische Volkszugehörige außerhalb des Staatsgebiets der Föderation besteht Landesverband. Landesverbände geben sich eine Satzung, die vom Präsidium des "Geeinten Turanien" werden und zumindest die Mitbestimmungsrechte innerhalb des Verbands sowie die Wahl seiner Vertreter regeln muss.

§ 4. Die Vollversammlung kann die Einrichtung von Unterorganisationen des "Geeinten Turanien" I Unterorganisationen geben sich eine Satzung, die vom Präsidium des "Geeinten Turanien" genehmigt zumindest die Mitbestimmungsrechte innerhalb der Unterorganisation sowie die Wahl ihrer Vertretungsor

muss.

## **Abschnitt II**

### **Mitgliedschaft**

§ 5. Mitglied des "Geeinten Turanien" kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Ziel und gemäß § 2 unterstützt und dem Organisationsstatut in der jeweils geltenden Form zustimmt. Alle Mitglieder vom Zeitpunkt ihres rechtskräftigen Beitritts an das Recht zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen im "Geeinten Turanien". Juristische Personen, die Mitglied des "Geeinten Turanien" sind, werden von einer Person, die nicht Mitglied sein muss, vertreten.

§ 6. Der Mitgliedsantrag ist beim Präsidium zu stellen und von diesem zu genehmigen. Die Genehmigung wird dann als erteilt, wenn das Präsidium nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags widerspricht.

§ 7. Für natürliche Personen besteht ein Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt 0,5 Prozent des Nettoeinkommens und kann beliebig erhöht werden. Juristische Personen zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der mindestens der Hälfte jenes Beitrags entspricht, den ihre Mitarbeiter zahlen würden.

§ 8. Die Mitgliedschaft im "Geeinten Turanien" endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Präsidium auszusprechen. Er tritt mit Ablauf des Kalenderquartals in Kraft, in dem er erfolgt wird.

§ 9. Auf Antrag des Präsidiums entscheidet die Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied dem Ansehen des "Geeinten Turanien" grob schaden oder gegen seine Pflichten gemäß diesem Organisationsstatut verstoßen hat oder wegen einer Straftat nach den Gesetzen der Föderation rechtskräftig verurteilt wurde. Die Befristung des Ausschlusses ist möglich.

## **Abschnitt III**

### **Organe des "Geeinten Turanien"**

§ 10. Oberstes Organ des "Geeinten Turanien" ist die Vollversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder an. Die Vollversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Präsidium einzuberufen.

§ 11. Das Präsidium vertritt das "Geeinte Turanien" nach außen und innen und leitet die Sitzungen der Vollversammlung. Ihm gehören die beiden Vorsitzenden und der Generalsekretär an. Die Vollversammlung kann beschließen, das Präsidium um bis zu zwei Beisitzer zu erweitern. Die Beisitzer, die Mitglieder des "Geeinten Turanien" sein müssen, werden in getrennter Wahl von der Vollversammlung entsprechend der Bestimmungen des § 13 gewählt.

§ 12. Das "Geeinte Turanien" erklärt Hansgar von Ribbenwald zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung teilzunehmen und jederzeit zu hören.

§ 13. Die Vorsitzenden, die Mitglieder des "Geeinten Turanien" sein müssen, werden in getrennter Wahl von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer von zwölf Monaten gewählt. Kommt es in einem Wahlgange eine solche Mehrheit nicht zustande, genügt in einem weiteren Wahlgange die einfache Mehrheit.

Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt auch diese zu keinem Gewinner, entscheidet das Los, so der Kandidaten verzichtet.

§ 14. Der Generalsekretär ist Geschäftsführer des "Geeinten Turanien". Er verwaltet den materiellen und immateriellen Besitz und die Finanzen, vertritt das "Geeinte Turanien" gegenüber den Medien und vor Gericht und vor den Mitgliedern der Mitgliederkartei. Er vertritt das Präsidium, wenn beide Vorsitzenden an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind. Der Generalsekretär wird durch übereinstimmenden Beschluss beider Vorsitzender aus den Reihen der Mitglieder gewählt und entlassen.

§ 15. Die Vollversammlung kann einem Vorsitzenden oder Beisitzer während seiner Amtszeit nur durch Misstrauen aussprechen, dass sie mit absoluter Stimmenmehrheit einen Nachfolger wählt. Stellen mindestens drei Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Präsidium, so hat dieses binnen 21 Tagen die Vollversammlung einzuberufen.

#### **Abschnitt IV**

#### **Schlussbestimmungen**

§ 16. Sitzungen der Vollversammlung sind spätestens sieben Tage, Wahlen und Abstimmungen mindestens 14 Stunden vor ihrem Beginn vom Präsidium anzukündigen.

§ 17. Dieses Organisationsstatut kann von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Auflösung des "Geeinten Turanien" oder seine Verschmelzung mit einer anderen Organisation bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Mit der Durchführung des Beschlusses ist der Vorsitzenden zu beauftragen.

§ 18. Dieses Organisationsstatut tritt mit seinem Beschluss durch den Kongress "Turaniens Einheit vollendet". Nach seinem Inkrafttreten wählt der Kongress das Präsidium. Bei der erstmaligen Wahl ist von den Bestimmungen in § 16 abzusehen.